

## Handbuch betreffend die Waffengesetzgebung

<b>GESETZESGRUNDLAGEN</b>		<b>Stand 23.11.2020</b>
<b>Bezeichnungen</b>		<b>Inkrafttretung</b>
Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) SR514.54		01.01.1999
Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) SR 514.541		12.12.2008
<b>UND DIE ANDEREN DAZUGEHÖRENDE BUNDESGESETZTE</b>		
Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) SR514.51		01.04.1998
Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV) SR514.511		01.04.1998
<b>WER IST BETROFFEN ?</b>		
➤ Die Schützen	➤ Die Sportschützen und Blankwaffenbesitzer	
➤ Die Jäger	➤ Die Waffensammler und Blankwaffenbesitzer	
➤ Die Waffenbesitzer	➤ Die Waffenhändler	
<b>WO KANN MAN SICH INFORMIEREN ?</b>		
<b>Kantonspolizei Wallis</b> , Waffenbüro – 1950 Sion, Tel. 027 / 606 59 20, E-Mail : <a href="mailto:armes@police.vs.ch">armes@police.vs.ch</a> <b>Bundespolizei</b> , (fedpol) Zentralstelle für Waffen, 3000 Bern, Tel. 058 / 464 54 00, E-Mail : <a href="mailto:infozsw@fedpol.admin.ch">infozsw@fedpol.admin.ch</a>		

Internetseite Kantonspolizei Wallis : <https://www.policevalais.ch/>

Internetseite Zentralstelle für Waffen : <https://www.fedpol.admin.ch> Thema « Sicherheit »

Waffenart	EFPW	Waffe?		WES ABWS <sup>1)</sup> ABWK <sup>2)</sup>	TRBW	Patente	Gesetzliche Grundlagen	
		Ja	Nein				WG Artikel	WV Artikel
	<b>Automatische Waffen, Serief Feuerwaffen</b>	A	X		Totalverbot, nur mit Ausnahmegewilligung (ABW)			4, al 1a 5, al 1a
<b>Feuerwaffen</b>								
Serief Feuerwaffen umgeändert in halbautomatische Feuerwaffe	A	X		ABWS / ABWK	Ja	Ja	5, al 1b	5a 25
Halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen, Ladevorrichtung mehr als 20 Schuss	A	X		ABWS / ABWK	Ja	Ja	5, al 1c	
Halbautomatische Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen, Ladevorrichtung weniger als 20 Schuss	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	
Revolver (Vorderlader Schwarzpulver)	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	
<b>Einschüssige Feuerwaffen</b>								
<i>Zentralfeuer</i>								
- Länge maximum : 60cm	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	
- Länge über 60cm (Langwaffe)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	
<i>Randfeuerwaffen</i>								
- Lauflänge weniger als 28cm	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	
- Lauflänge 28cm oder mehr	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	
- Hasentöter	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	
<b>Halbautomatische Waffen (Lauf gezogen oder glatt)</b>								
- Zentralfeuerwaffe, Ladevorrichtung mehr als 10 Schuss	A	X		ABWS / ABWK	Ja	Ja	5, al 1c	
- Zentralfeuerwaffe, Ladevorrichtung bis 10 Schuss / entmilitarisierte Armee waffe / und andere Zentralfeuerwaffen	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	
- Zentralfeuerwaffe, mit weniger als 60 cm Gesamtlänge, ohne Funktionsverlust	A	X		ABWS / ABWK	Ja	Ja	5, al 1d	
<b>Handrepetier-Feuerwaffen</b>								
Vorderschaft Repetierflinte	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 2
Unterhelbelrepetierer (Type Winchester)	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 2
Schweiz. Ordonnanzwaffen ( Vetterli und Karabiner)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1a
Sportwaffen mit üblicher Ordonnanzmunition	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
Andere Sportwaffen mit Sport- oder Ordonnanzmunition	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
Jagdgewehre	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1c
Einschüssige Büchsen (z.B. Kleinkalibergewehr)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1
Handrepetiergewehre, (z.B. Kal. 12,7mm o. .50 BMG)	B	X		WES	Ja	Ja	4, al 1a	

<b>Jagdgewehre mit gezogenen Läufen</b>								
<b>Gemischte Jagdwaffen</b>								
Drilling z.B. (2 Läufe gezogen + 1 Lauf glatt)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
Bockbüchsfinte (Büchs- und Schrottlauf)	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
<b>Schrotflinten</b>								
Einläufige Flinte	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
Bockdoppelflinte	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
Doppelflinte	C	X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	19, al 1b
<b>Waffenarten</b>	EFPW	Waffe ?		WES ABWS ABWK	WES	Patente	Gesetzliche Grundlagen	
		Ja	Nein				WG Artikel	WV Artikel
<b>Vorderladergewehre</b>								
Langwaffe mit gezogenem Lauf	C	X		Vertrag	Ja	Ja	10, al 1a	
Langwaffe mit glattem Lauf	C	X		Vertrag	Ja	Ja	10, al 1a	
Einschüssige Faustfeuerwaffe	C	X		Vertrag	Ja	Ja	10, al 1a	
<b>Wesentliche Waffenbestandteile</b>								
Faustfeuerwaffe : Lauf – Griffstück – Verschlussgehäuse (Ober- und Unterteil) - Trommel	A-B-C	X		Zu behandeln nach gesetzlicher Grundlage			4, al 3	3, a + b
Langwaffen : Verschluss- und Gehäuse (Ober- und Unterteil) - Lauf	A-B-C	X					4, al3	3, c
<b>Waffenzubehör</b>								
Schalldämpfer	A	X		Totalverbot Erwerb nur mit Ausnahmegewilligung (ABWS/K)			4, al 2a	
Visierung mit Nachtsicht oder Laser	A	X					4, al 2b	
Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung	A	X					4, al 2c	
<b>Andere Waffen</b>								
<i>CO<sup>2</sup>- oder Druckluftwaffen</i>								
- Weniger als 7,5 Joules und gilt nicht als Waffe			X	---	Nein	Nein	4, al 1f	6
- Weniger als 7,5 Joules, verwechselbar mit einer Feuerwaffe (Imitationswaffe)		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1f	6
- Mehr als 7,5 Joules		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1f	6
<i>Imitationswaffen</i>								
- deutlich von einer Schusswaffe zu unterscheiden			X	---	Nein	Nein	4, al 1g	6
- das Aussehen einer Schusswaffe		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1g	6
<i>Signal-/Alarm (detonierende Geschosse, gasförmige oder nicht-tödliche Munition – Knall-/Platzpatronen)</i>								
- deutlich von einer Schusswaffe zu unterscheiden			X	---	Nein	Nein	4, al 1g	6
- das Aussehen einer Schusswaffe		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1g	6
- Abschussvorrichtung von Pyrotechnik		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1g	6
<i>Soft-Air Waffen</i>								
- deutlich von einer Schusswaffe zu unterscheiden			X	---	Nein	Nein	4, al 1g	6
- das Aussehen einer Schusswaffe		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1g	6
- Paintball		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1f	6
<b>Sprays</b>								
Pistole JPX (Pfeffer-Pistole) <sup>3)</sup>		X		Vertrag	Ja	Ja	4, al 1a	
ohne Reizstoffe (OC-PAVA-Pfeffer) <sup>3)</sup>			X	---	Nein	Nein	4, al 1b	1
mit Reizstoffe (CS-CA-CN-CR, Verboten in CH) <sup>3)</sup>		X		WES	Ja	Ja	4, al 1b	1
		X		Totalverbot Erwerb nur mit Ausnahmegewilligung (ABWS/K)			4, al 1 <sup>e</sup>	2

<b>Elektroschockgeräte</b>							
<b>Messer</b>							
Messer (einhändig bedienbar – z.Bsp. Spyderco)		X	---	Nein	Nein		
automatisches Messer (Gesamtlänge + 12cm u. Klinge + 5cm)	X		Totalverbot Erwerb nur mit Ausnahmebewilligung (ABWS/K)			4, al 1c	10, al 1b
Schmetterlingsmesser (Gesamtlänge + 12cm u. Klinge + 5cm)	X					4, al 1c	10, al 1c
Wurfmesser mit symmetrischer Klinge (fix, spitz, mehr als 5 cm und weniger als 30cm)	X					4, al 1c	10, al 1d
Dolch - Messer, symmetrische Klinge (fix, spitz, mehr als 5cm und weniger als 30cm)	X					4, al 1c	10, al 1a
Offiziersdolch CH + Bajonett K89, 11, 31 und Stgw 57 & 90	X		---	Ja	Ja	4, al 1c	10, al 1a
Dolch und Wurfmesser mit asymmetrischer Klinge		X	---	Nein	Nein		

Waffentyp	Europ. Waffenpass	Ist es eine Waffe ?		WES ABWS <sup>1)</sup> ABWK <sup>2)</sup>	WES	Patente	gesetzl. Grundlagen	
		Ja	Nein				WG	WV
							Artikel	Artikel
<b>Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen<sup>4)</sup></b>								
einfacher Schlagstock (z. Bsp. Tonfa)		X		WES	Ja	Ja	4, al 1d	
Teleskop- oder Feder-Schlagstock		X		Totalverbot Erwerb nur mit Ausnahmebewilligung (ABWS/K)			4, al 1d	
Schlagring		X					4, al 1d	
Wurfstern, Wurfbeil, Stossdolch		X					4, al 1d	
Schlaggruten oder Schleudern mit Armstütze (Hochleistung)		X					4, al 1d	8
<b>Waffen, die einen Gegenstand des allg. Gebrauchs imitieren<sup>4)</sup></b>								
Feuerzeug, Natel, Kamm, Gehstock, Ring usw.		X					4, al 1	

1) **ABWS : Ausnahmebewilligungen für das sportliche Schiesswesen (WG, Art. 28c und 28d / WV, Art. 13c, 13d, 13e und 13f)**

2) **ABWK : Ausnahmebewilligungen zu Sammeltätigkeiten oder Museen (WG, Art. 28c und 28e / WV, Art. 13g und 13h)**

3) **OC : Oleoresin capsicum (Reizstoffe wie Pfefferspray als Waffe)**  
**PAVA : Nonivamid (Pelargonsäure Vanillylamid)**  
**CPS : Capsaicin (natürliche Reizstoffe wie Paprika-Arten usw.)**  
**CS : 2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (Sprayprodukte Kl. I)**  
**CA : Brombenzylcyanid (chemische Kampfstoffe)**  
**CN : ω-Chloracetophenon (Reizstoff für Tränengase)**  
**CR : Dibenzoxazepin (Reizstoff für Tränengase - militärisch)**

4) **Die vorliegende Liste ist nicht abschliessend. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an das kantonale Waffenbüro.**

### Antike Waffen

Antike Waffen unterliegen nur den Artikeln 27 und 28 (Mitführen, Tragen u. Transport) sowie den einschlägigen Strafbestimmungen des WG. Unter historischen Waffen versteht man:

a) Hand- und Fastfeuerwaffen, hergestellt vor 1870;

b) Hieb-, Stich und andere Blankwaffen, die vor 1900 hergestellt wurden.

### **Gefährliche Gegenstände** (Werkzeuge, Utensilien und Sportartikel)

Das Tragen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und der Besitz und das Mitführen solcher Gegenstände in einem Fahrzeug sind unter folgenden Bedingungen verboten:

- a) kann nicht plausibel nachgewiesen werden, dass eine Verwendung gemäss ihrem beabsichtigten Zwecke (Sport, Arbeit usw.) erfolgt und gerechtfertigt ist.
- b) besteht Grund zur Annahme, dass die fraglichen Gegenstände missbräuchlich verwendet werden könnten, insbesondere um Menschen einzuschüchtern, damit zu bedrohen oder zu verletzen.

### **Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen (Magazinen) mit hoher Kapazität** (Bestimmungen gemäss Waffengesetz Art. 16b und 16c / Waffenverordnung Art. 5b und 24a)

Die Belege für den Erwerb und das Lagern von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sind wie folgt geregelt:

die Ausnahmebewilligung (ABW/S/K), die kantonale Bestätigung (Bekanntgabe des Besitzes durch das kantonale Waffenbüro des Wohnkantons) oder das militärische Dienstbüchlein für die dazugehörige Waffe.

## **Auszüge aus der Waffengesetzgebung**

### **Keinen Waffenerwerbsschein oder keine Ausnahmebewilligungen werden an Personen erteilt :**

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

### **Erbang :**

- Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.
- Personen, die Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile oder Waffenzubehör, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz 1 besteht, durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmebewilligung beantragen.
- Vertreter der Erbengemeinschaft melden die Erbschaft innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen kantonalen Waffenbüro die Waffen und die vorgesehene Erbschaftsregelung für ausnahmebewilligungspflichtige Waffen.

### **Verbot für Angehörige bestimmter Staaten:**

Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten: **Serbien; Bosnien und Herzegowina; Kosovo; Nordmazedonien; Türkei; Sri Lanka; Algerien; Albanien.**

### **Waffentragbewilligung :**

- Eine Bewilligung zum Tragen von Waffen wird auf Antrag von der zuständigen Behörde des Wohnkantons für einen bestimmten Waffentyp und für eine Dauer von maximal 5 Jahren erteilt. Sie ist in der ganzen Schweiz gültig. Der Inhaber muss dieses Dokument jederzeit bei sich tragen. Diese Genehmigung wird jedoch unter bestimmten Bedingungen erteilt, d.h:
- Ausübung einer Sicherheitstätigkeit (mit Zustimmung des Arbeitgebers);
- Transport von wichtigen Gütern oder Wertgegenständen, vorausgesetzt, es liegen Hinweise dafür vor, dass ein Angriff möglich ist;
- Vorhandensein einer konkreten Gefahr, die weit über eine bloss vorübergehende Gefährdung hinausgeht.

#### **Waffentransport :**

Jeder darf Waffen transportieren, solange die betreffende Tätigkeit gerechtfertigt ist und nachvollzogen werden kann. Schusswaffen dürfen nicht geladen, das Magazin nicht munitioniert sein und die Munition muss getrennt gelagert sein.

#### **Einfuhr von Waffen durch Privatpersonen :**

Jede Person, die in nicht gewerbsmässig Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Munitionsteile einführt, muss im Besitze einer Verbringungsbewilligung sein. Die Zentralstelle für Waffen (fedpol) stellt diese aus, wenn die Person zum Erwerb solcher Gegenstände berechtigt ist.

#### **Europäischer Feuerwaffenpass :**

Wer Schusswaffen und die entsprechende Munition vorübergehend in einen Schengenstaat ausführt, muss im Besitze eines europäischen Feuerwaffenpasses (EFWP) sein.

Dieser wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons (kant. Waffenbüro) ausgestellt. Der EFWP ist für 5 Jahre gültig und kann zweimal um jeweils 2 Jahre verlängert werden.

#### **Erwerb von Waffen unter Privatpersonen :**

Für den Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils, für die kein Waffenerwerbsschein erforderlich ist (Art. 10, 11 WG), muss ein schriftlicher Vertrag verfasst werden, der von jeder Partei 10 Jahre lang aufbewahrt werden muss. Eine Kopie des Vertrags muss vom Veräusserer innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons geschickt werden. Es dürfen keine Hinderungsgründe nach Art. 8, Abs. 2 WG vorliegen.

#### **Patente - Waffenhandelsbewilligung :**

Jeder Händler, der Waffen verkauft, muss im Besitze einer Waffenhandelsbewilligung sein, dies gilt auch für den Verkauf von Nicht-Schusswaffen, einschliesslich Soft-Airs, Druckluft oder CO2, Imitations- oder Signal/Alarmwaffen.